



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2022

**Römisches Recht und kirchliches Recht: Rechtspluralismus und Multinormativität
im merowingischen Frankenreich**

Scholz, Sebastian

DOI: <https://doi.org/10.1515/zrgr-2022-0012>

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-220244>

Journal Article

Published Version

Originally published at:

Scholz, Sebastian (2022). Römisches Recht und kirchliches Recht: Rechtspluralismus und Multinormativität im merowingischen Frankenreich. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung*, 139(1):363-376.

DOI: <https://doi.org/10.1515/zrgr-2022-0012>

Römisches Recht und kirchliches Recht. Rechtspluralismus und Multinormativität im merowingischen Frankenreich

Roman Law and Canon Law. Legal Pluralism and Multinormativity in the Merovingian Frankish Empire. This article shows how Roman law and ecclesiastical law combined and could lead to a generation of norms that were not normative but practical. The focus lies on the question of how the coexistence or intermixture of Roman and ecclesiastical law played out. What do we know about the processes of norm generation that were conditioned by legal pluralism in the early Middle Ages? Is it sufficient to label these phenomena with the term 'legal pluralism', or is the term 'multinormativity' more appropriate? This study focuses on the normative enactments on child abandonment in Roman and ecclesiastical law and their adoption in the legal practice of the *formulae*. In addition, the provision of the 18th canon of the Synod of Mâcon (581/583) on perjury and its connection to Roman law, as well as the inheritance provision of the 12th *formula* of the second book of the *Formulae Marculfi* are discussed.

Key Words: child abandonment, ecclesiastical law, *formulae*, legal pluralism, perjury

Seit den 1970er Jahren ist der Rechtspluralismus oder legal pluralism zu einem wichtigen Forschungsfeld der Ethnologie, der Rechtswissenschaft und auch der Geschichtswissenschaft geworden¹). Es geht dabei um die „unterschiedlichen Konstellationen und Dynamiken des komplexen Nebeneinander, Miteinander oder Gegeneinander unterschiedlicher normativer Ordnungen und der sie reproduzierenden Akteure und die damit entstehenden Normkollisionen“²). Der Begriff Rechtspluralismus verweist somit auf gesellschaftliche und geographische Konstellationen, in denen verschiedene rechtliche Ordnungen und Regelungskomplexe nebeneinander vorhanden sind und Geltung beanspruchen. Dabei handelt es sich nicht nur um durch herrscherliche Befugnisse gesetztes Recht, sondern auch um den Bereich sozialer Normen, Sitten und Gewohnheiten³). In seiner Auseinandersetzung mit dem Begriff legal pluralism hat Thomas Duve jedoch vorgeschlagen, stattdessen von „Multinormativität“ zu sprechen. Dieser Begriff soll nicht einfach den anderen ersetzen, sondern er „erfasst in seiner frühen Verwendung auch vom staatlichen Recht weiter entfernt scheinende normative Ebenen wie Zeremoniell und Moden, Ritual, Spielregeln oder technische Normen, die häufig auch als Erscheinungs-

¹) F. von Benda-Beckmann, Who's Afraid of Legal Pluralism?, *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 34 (2002) 37–82; M. Davies, Legal Pluralism, in: P. Cane/H.M. Kritzer (Hgg.), *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*, Oxford 2010, 805–824; P. S. Berman, *Global Legal Pluralism, A Jurisprudence of Law beyond Borders*, Cambridge 2014; C. Ando, Legal pluralism in practice, in: P. de Plessis/C. Ando/K. Tuori (Hgg.), *The Oxford Handbook of Roman Law and Society*, Oxford 2016, 283–293; T. Duve, Was ist „Multinormativität“? – Einführende Bemerkungen, *Rechtsgeschichte – Legal History* 25 (2017) 88–101, hier 88–90.

²) F. von Benda-Beckmann, Gefangen im Rechtspluralismus, Zum Umgang mit Normkollisionen in rechtlich pluralen sozialen Räumen, in: M. Kötter/G.F. Schuppert (Hgg.), *Normative Pluralität ordnen, Rechtsbegriffe, Normenkollisionen und Rule of Law in Kontexten dies- und jenseits des Staates*, Baden-Baden 2009, 169–189, hier 169.

³) Benda-Beckmann (Fn. 2) 172, der allerdings die Kategorie „Staat“ benutzt, die ich für das Frühmittelalter vermeiden möchte.

formen von ‚Rechtspluralismus‘ erörtert werden“⁴⁾). Damit soll vor allem eine weitere Ebene eröffnet werden, die der Begriff des Rechtspluralismus nicht abdeckt, nämlich die juridischen Praktiken und Normen hinter der Praxis. Insofern eigne sich der Begriff dafür, komplexe rechtliche Bezugssysteme darzustellen. Er hilft somit dabei, nicht nur das Nebeneinander und Gegeneinander unterschiedlicher rechtlicher Normen und Praktiken abzubilden, sondern das Prozesshafte der Normerzeugung. Duve hebt zu Recht hervor, Rechtsanwendung sei auch in modernen Rechtssystemen nicht nur die Anwendung einer Norm auf einen Sachverhalt, sondern vielmehr ein Prozess der Normerzeugung und damit ein kreativer Akt. Deswegen sei es wichtig, gerade für fremde Zeiten und Räume die Voraussetzungen, Bedingungen und Regeln herauszuarbeiten, die der Normerzeugung als einem „Akt kultureller Produktion“ zugrunde lägen⁵⁾). Dieser Aspekt ist sehr wichtig. Zwar sollten Zeremoniell, Moden, Ritual und Spielregeln weiterhin von normativem Recht unterschieden werden, doch darf ihr Einfluss auf die Normerzeugung sicherlich nicht vernachlässigt werden.

Während viele Beiträge zum Rechtspluralismus sich mit dem Nebeneinander von Normen oder der Normkollision beschäftigen, möchte dieser Beitrag zeigen, wie sich römisches Recht und kirchliches Recht verbanden und zu einer Normerzeugung auf einer nicht normativen, sondern rechtspraktischen Ebene führen konnten. Dabei soll die Frage im Mittelpunkt stehen, wie sich das Nebeneinander oder Miteinander von römischem und kirchlichem Recht auswirkte. Was wissen wir über Prozesse von Normerzeugung, die durch die Rechtspluralität im frühen Mittelalter bedingt wurden? Reicht es aus, darauf hinzuweisen, dass das frühmittelalterliche Recht dem Personalitätsprinzip folgte und somit die romanische Bevölkerung nicht nach den germanischen Stammesrechten, sondern nach dem römischen Recht lebte⁶⁾)?

Eine Möglichkeit, sich diesen Fragen zu nähern, bietet die Beschäftigung mit den Formelsammlungen, die bisher nur wenig Resonanz in der Forschung gefunden haben⁷⁾. Sie sind deshalb so wichtig, weil wir es hier nicht mit normativen Texten zu tun haben, sondern mit rechtlichen Gebrauchstexten. Dadurch kann man über diese Texte wichtige gesellschaftliche Entwicklungen wahrnehmen. In einigen Formeln wird schon durch die Formulierung die Rechtspluralität sichtbar, wie etwa in Formel 54 der Formeln von Angers⁸⁾:

⁴⁾ Duve (Fn. 1) 91.

⁵⁾ Duve *ibid.* 94.

⁶⁾ P. Oestmann, *Gemeines Recht und Rechtseinheit, Zum Umgang mit Rechtszersplitterung und Rechtsvielfalt in Mittelalter und Neuzeit*, in: E. Schumann (Hg.), *Hierarchie, Kooperation und Integration im Europäischen Rechtsraum*, Berlin 2015, 1–49, hier 4f.

⁷⁾ W. Bergmann, *Die Formulae Andecavenses, eine Formelsammlung auf der Grenze zwischen Antike und Mittelalter*, *Archiv für Diplomatik* 24 (1978) 1–53; A. Rio, *The Formularies of Angers and Marculf, Two Merovingian Legal Handbooks*, Transl. with an Introduction and Notes, Liverpool 2008; A. Rio, *Legal Practice and the Written Word in the Early Middle Ages: Frankish Formulae, c. 500–1000*, Cambridge 2009; siehe auch das Projekt der Akademie der Wissenschaften in Hamburg: *Formulae – Chartae – Litterae*, <https://www.formulae.uni-hamburg.de/>.

⁸⁾ Die Entstehung dieser Formelsammlung ist umstritten und bewegt sich zwi-

Quod bonum, faustum sit! Lex felicitatis adfatis⁹⁾ adsentit, et lex Romana edocit, et consuetudo pagi consentit, et principalis potestas non prohibet, ut tam pro se intercitem, quam ad die felicissimo nupciarum obtabile evenientem¹⁰⁾.

Dass es gut und glückbringend sei! Das Gesetz des Glücks verpflichtet den Angesprochenen bei und das römische Gesetz lehrt es und die Gewohnheit des *pagus* stimmt zu und die königliche Macht verbietet es nicht, dass man etwas für sich sowohl verliert, als auch an diesem glücklichsten Tag der Heirat erwünscht bekommt¹¹⁾.

Römisches Recht, die Gewohnheit des *pagus*¹²⁾ und die Erlasse des Königs scheinen hier als gleichwertige Glieder nebeneinander zu stehen. Sie alle beziehen sich auf die an erster Stelle stehende *lex felicitatis*¹³⁾, die vermutlich die Möglichkeit einer legitimen Heirat und der damit zwingend verbundenen Ausstattung der Frau¹⁴⁾ meint. Römisches Recht und lokale Gewohnheit lassen diese Schenkung anlässlich der Ehe zu und sie ist nicht durch irgendeinen Erlass des Königs verboten worden¹⁵⁾.

Am Anfang der Frage nach der Beziehung zwischen weltlichem Recht und kirchlichem Recht soll die 49. Formel von Angers stehen¹⁶⁾:

Incipit carta de sanguinolento, quem de matricola suscipi. Cum in Dei nomen nos vero fratris, qui ad matricola sancti illius resedire videmur, quos nobis ibidem omnipotens Deus de conlata christiannorum pascere videtur, invenimus ibidem infantolo sanguinolento, qui adhuc vocabulum non habetur, et de cumpto populo parentes eius invenire non potuimus: ideo convenit nobis unanimitate consensientes et per voluntate marterario nomen illo presbitero, ut ipso infantolo ad homine nomen illo venundare deberemus; quod ita et fecimus. Et accipimus pro ipso, sicut aput nos consuetudo est, treanto uno cum nostro pasto. Et intimare rogavimus, si

schen dem Ende des 6. und dem Anfang des 8. Jahrhunderts, vgl. Bergmann (Fn. 7) 3f.; Rio, *Formularies* (Fn. 7) 248–254; Rio, *Legal Practice* (Fn. 7) 67–77.

⁹⁾ K. Zeumer (Hg.), *MGH Formulae I*, Hannover 1886, 23 korrigiert das *adfatis* der Handschrift in *adsatis*; vgl. aber die vorläufige Edition des Projekts der Hamburger Akademie der Wissenschaften *Formulae – Litterae – Chartae, die adfatis* beibehält und mit „dem hier angesprochenen“ übersetzt, vgl. <https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/texts/urn:cts:formulae:andecavensis.form054.lat001/passage/all> (02.11.2021).

¹⁰⁾ *Formulae Andecavenses* 54, ed. Zeumer (Fn. 9) 23 geht von Textverlust nach *evenientem* aus, was aber nicht zwingend ist, vgl. Anm. 7 (02.211.2021). Dort wird darauf hingewiesen, dass *intercitem* ... *evenientem* wohl statt [*res*] *intercidents* ... *eveniens* steht, da im Mittellatein der Akkusativ für den Nominativ eintreten kann. Damit wird die Annahme einer Auslassung überflüssig. Der Satzteil bezieht sich auf die folgende Schenkung des Bräutigams an die Braut, die durch kein Recht verboten wird; zur Übersetzung vgl. ebd.; vgl. auch *Formulae Andecavenses* 46 und 58, ed. Zeumer 20, 24f.

¹¹⁾ Alle Übersetzungen stammen von Verf., falls nicht anders angegeben.

¹²⁾ Zum *pagus* in Gallien vgl. S. Esders, Zur Entwicklung der politischen Raumgliederung im Übergang von der Antike zum Mittelalter – Das Beispiel des *pagus*, in: O. Dally/F. Fless/R. Haensch/F. Pirson/S. Sievers (Hgg.), *Politische Räume in vormodernen Gesellschaften, Gestaltung – Wahrnehmung – Funktion*, Rahden/Westf. 2012, 185–201.

¹³⁾ B. Hilliger, *Alter und Münzrechnung der Lex Salica, Eine Antikritik, Historische Vierteljahrschrift* 12 (1909) 161–211 bezieht die *lex felicitatis* auf die *Lex Salica*, doch bleibt seine Annahme einer fehlerhaften Etymologie zweifelhaft.

¹⁴⁾ Vgl. dazu I. Weber, *Ein Gesetz für Männer und Frauen, Die frühmittelalterliche Ehe zwischen Religion, Gesellschaft und Kultur*, Bd. 1 Ostfildern 2008, 93.

¹⁵⁾ Vgl. auch D. Liebs, *Vier Arten von Römern unter den Franken im 6. bis 8. Jh.*, *ZRG RA* 133 (2016) 459–468, hier 463f.

¹⁶⁾ *Formulae Andecavenses* 49, ed. Zeumer (Fn. 9) 21f.

nus ipsi aut domenus vel parentis eius, qui contra carta ista venire voluerit, inprimis Christus filius Dei vivi terribilem et meduendam, ut non sit ad gaudium, sed ad eius detrimentum, quod ei incuciat sempiternam pena, et quod repetit vindicare non valeat, et hec facta nostra omni tempore firma permaneat.

Es beginnt die Urkunde über ein blutbeflecktes (Kind) (also ein neugeborenes Kind), das von der Matrikel (von den Mitgliedern der Matrikel) aufgenommen wurde. Als im Namen Gottes wir, die Brüder, die wir offenkundig im Haus der Matrikelmitglieder¹⁷⁾ des Heiligen A wohnen und die der allmächtige Gott dort von den Gaben der Christen zu ernähren für gut hält, ebendort ein blutbeflecktes Kleinkind fanden, das noch keinen Namen hatte, und wir dessen Eltern in der ganzen Gemeinde nicht finden konnten, haben wir uns deshalb übereinstimmend geeinigt und kamen mit der Genehmigung des Reliquienhüters, eines Priesters mit Namen B, überein, dass wir das Kleinkind an einen Menschen mit Namen C verkaufen sollen; und so haben wir es gemacht. Und wir haben für das Kind, so wie es bei uns üblich ist, einen Triens¹⁸⁾ zusammen mit unserer Nahrung empfangen. Und wir haben gebeten, bekannt zu machen, falls wir selbst oder der Herr oder die Eltern dieses Kindes es sind, die gegen diese Urkunde vorgehen wollen, soll zuerst Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, diesem eine schreckliche und zu fürchtende Sache [zufügen], damit es nicht zu seiner Freude, sondern zu seinem Schaden sei, weil er ihn mit der immerwährenden Strafe schlägt, und was er zurückfordert, soll er nicht wieder an sich nehmen können, und diese unsere Taten sollen für alle Zeit fest bestehen bleiben.

Die Handelnden sind Mitglieder einer Matrikel. Dies waren Bedürftige, die auf der Liste einer Kirche standen, die für ihre Versorgung verantwortlich war¹⁹⁾. Vor dem Gebäude²⁰⁾, in dem sie wohnten, fanden sie ein ausgesetztes neugeborenes Kind und nahmen es auf. Wie sie das Baby versorgten, verraten die Quellen nicht. Nun versuchten sie, die Eltern ausfindig zu machen. Da die Formel ausdrücklich sagt, sie hätten diese *de cumpo populo*, in der ganzen Gemeinde nicht finden können, haben sie sich dafür wohl der Hilfe des Gemeindepriesters oder des in der Formel genannten Reliquienhüters und Priesters (B) bedient, ohne dessen Hilfe es für die *matricularii* kaum möglich gewesen sein dürfte, die ganze Gemeinde zu erreichen. Die Priester konnten dies aber durch einen Aufruf in der Messe durchaus. Als sich niemand meldete, haben sich die *matricularii* geeinigt und mit der Genehmigung des Reliquienhüters jemanden gesucht, der für das Kind sorgen wollte, da dies ihnen selbst ja nicht möglich war. Der Reliquienhüter war vermutlich für das Märtyrergrab der Kirche zuständig²¹⁾, zu der die *matricularii* gehörten, und er scheint auch für sie verantwortlich gewesen zu sein. Durch die Beiziehung des Priesters war die Kirche zugleich Zeuge für die Rechtmäßigkeit des Vorgangs.

Die anonyme Vita des 575 verstorbenen Heiligen Goar, die kurz nach der Mitte des 8. Jahrhunderts entstand, berichtet, es sei in Trier üblich gewesen, dass arme Frauen ihre Kinder in einer Muschel aus Marmor aussetzten. Und weiter heißt es²²⁾:

¹⁷⁾ Zur Übersetzung von *matricula* als Gebäude vgl. V. Bulhart, Art. ‚matricula‘, ThLL 8,1, Leipzig 1936–1966, 474,54 bis 475,44.

¹⁸⁾ Zum Kaufpreis vgl. H. Siems, Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen, Hannover 1992, 386–388.

¹⁹⁾ Vgl. dazu T. Sternberg, *Orientalium more secutus*, Räume und Institutionen der Caritas des 5. bis 7. Jahrhunderts in Gallien, Münster 1991, 105 und 113–135.

²⁰⁾ Zur Lage der Gebäude vgl. *ibid.* 135.

²¹⁾ Vgl. L. Piétri, *Les abbés de basilique dans la Gaule du VI^e siècle*, *Revue d'histoire de l'église de France* 69 (1983) 5–28, hier 13f.

²²⁾ *Vita Goaris confessoris Rhenani*, cap. 7, ed. B. Krusch, MGH SS rer. Merov.

Haecque consuetudo erat, ut quando vel quomodo aliquis homo de ipsos infantes proiectos quos nutricarios vocant ab illis matriculariis sancti Petri comparare videbantur, episcopum ipsum infantem praesentare deberent, et postea episcopo auctoritas ipso homine de illo nutricario confirmabat.

Und es bestand diese Gewohnheit, dass, weil auf diese Weise irgendein Mann eben die ausgesetzten Kinder, die man Säuglinge nennt, offenbar von jenen *matricularii* (der Kirche) des heiligen Petrus kaufte, sie das Kind dem Bischof zeigen mussten und später die Autorität des Bischofs eben den Mann für den Säugling bestätigte.

Es scheint demnach so, als ob den *matricularii* bei der Aufnahme und Weitervermittlung von ausgesetzten Kindern eine grundsätzliche Funktion zukommen konnte, weshalb auch die Formeln für die Aufnahme von ausgesetzten Kindern die *matricularii* als Vermittler erwähnen²³). Vermutlich gehörte die Aufnahme der ausgesetzten Kinder und ihre Weitervermittlungen zu den Aufgaben, mit denen die *matricularii* von der Kirche betraut waren. In diesem Trierer Fall übte der Bischof die Aufsicht aus, während es in der Formel von Angers der Reliquienhüter ist.

Aber konnten die *matricularii* ein Kind einfach aufnehmen und weiterverkaufen?

Die Rechtsgrundlage dafür findet sich im römischen Recht²⁴). In einer *lex generalis* Kaiser Konstantins von 331, von der ein Auszug der Ausfertigung an den PPO Ablavius im Codex Theodosianus erhalten ist, heißt es²⁵):

Imp. Constantinus A. ad Ablavius Praefectum Praetorio. Quicumque puerum vel puellam, proiectam de domo patris vel domini voluntate scientiaque, collegerit ac suis alimentis ad robur provexerit, eundem retineat sub eodem statu, quem apud se collectum voluerit agitare, hoc est sive filium sive servum eum esse maluerit: omni repetitionis inquietudine penitus submovenda eorum, qui servos aut liberos scientes propria voluntate domo recens natos abiecerint.

Wer auch immer einen Knaben oder ein Mädchen, das mit Willen und Wissen des Vaters oder Herren aus dem Haus verstoßen wurde, aufnimmt und mit seiner Nahrung zur Stärke aufzieht, soll ihn in eben der Stellung behalten, von der er will, dass der bei ihm Aufgenommene in ihr lebt, das heißt, ob er lieber will, dass dieser sein Sohn oder sein Sklave ist: Und es muss jede Beunruhigung durch eine Rückforderung derer beseitigt werden, die die Sklaven oder Freien wissenschaftlich aus eigenem Willen aus dem Haus entfernt haben, als sie gerade geboren waren.

Die soeben zitierte Konstitution, die sich auch in der *Lex Romana Visigothorum* (LRV C.Th. 5,7,1) findet, geht davon aus, dass das Kind bei demjenigen aufwächst, der es aufgenommen hat. Wenn dieser das Kind als Sklaven ansieht, kann er es na-

4, Hannover 1902, 417f.; zum Text vgl. H. E. Stiene, *Wandalbert von Prüm, Vita et Miracula sancti Goaris*, Frankfurt 1981, 119–142.

²³) Vgl. M. Bianchi Fossati Vanzetti, *Vendita ed esposizione degli infanti di Costantino a Giustiniano*, SDHI 49 (1983) 179–224, hier 218 Anm. 116, die sich allerdings auf die von Wandalbert im 9. Jahrhundert geschaffene Version der *Vita des Heiligen Goar* bezieht und nicht auf die Formeln eingeht; zu Wandalberts *Vita sancti Goaris* vgl. Stiene (Fn. 22) *passim*.

²⁴) Zur Häufigkeit der Kindesaussetzung im Römischen Reich und zu ihren Gründen vgl. W.V. Harris, *Child Exposure in the Roman Empire*, in: *JRS* 84 (1994) 1–22.

²⁵) *Cod. Theod.* V,9,1, in: *Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes*, Bd. 1 edd. Theodor Mommsen/Paulus M. Meyer, 2. Aufl. Berlin 1954, ND Berlin 1962, 225; vgl. *Lex Romana Visigothorum* V,7,1 (ed. G. Haenel, Leipzig 1849, 144–146); vgl. auch Bianchi Fossati Vanzetti (Fn. 23) 199–202.

türlich auch verkaufen. Zudem untersagt die Konstitution den Eltern, die das Kind ausgesetzt haben, es zurückzufordern.

Und in einer *lex generalis* des Kaisers Honorius von 412 heißt es²⁶):

Imperatores Honorius et Theodosius Augusti Melitio Praefecto Praetorio. Nullum dominis vel patronis repetendi aditum relinquamus si expositos quodammodo ad mortem voluntas misericordiae amica collegerit, nec enim dicere suum poterit, quem pereuntem contempsit; si modo testis episcopalis subscriptio fuerit subsecuta, de qua nulla penitus ad securitatem possit esse cunctatio.

Wir überlassen den Herren und Patronen keine Möglichkeit der Rückforderung, wenn der liebende Wille der Barmherzigkeit die gewissermaßen dem Tode Ausgelieferten aufgenommen hat, und derjenige kann nicht sagen, dass (das Kind) sein sei, von dem er gleichgültig hingenommen hat, dass es zugrunde ginge; wenn nun die bezeugende bischöfliche Unterschrift vorhanden ist, kann es über sie überhaupt keinen Zweifel bezüglich ihrer Sicherheit geben.

Auch in diesem Fall verbietet die *lex generalis* die Rückforderung des Kindes durch jene, die es ausgesetzt haben. Zudem wird festgelegt, dass die Unterschrift des Bischofs nicht angezweifelt werden kann. Allerdings geben die Kaisergesetze keinen Hinweis auf die in Formula Andecavensis 49 geschilderte Form des Weiterverkaufs des aufgenommenen Kindes. Einen direkten Bezug zu den beiden genannten Gesetzen bietet die Formel nur am Schluss, wenn sie die Rückforderung durch die Eltern ausschließt.

Die Kirche hat sich schon früh mit der Aufnahme ausgesetzter Kinder beschäftigt. Im Jahr 442 beschloss die Synode von Vaison dazu²⁷):

9. De expositis, quia conclamata ab omnibus querela processit, eos non misericordiae iam sed canibus exponi, quos colligere calumniatorum metu, quamvis inflexa praeceptis misericordiae mens humana detrectat, id servandum uisum est ut secundum statuta fidelissimorum, piissimorum, augustissimorum principum, quisquis expositum colligit ecclesiam contestetur, contestationem colligat; nihilominus de altario domino die minister adnuntiet, ut sciat ecclesia expositum esse collectum, ut intra dies decem ab expositionis die expositum recipiat, si quis se comprobaverit agnovisse, collectori pro ipsorum decem dierum misericordia, prout maluerit, aut ad praesens ab homine aut in perpetuum cum deo gratia persolvenda; 10. Sane si quis post hanc diligentissimam sanctionem expositorum hoc ordine collectorum repetitor vel calumniator extiterit, ut homicida ecclesiastica districtione feriat.

9. Hinsichtlich der ausgesetzten Kinder: Weil es deutlich wird, nachdem diese Klage von allen laut verkündet worden ist, dass diese (Kinder) nicht der Barmherzigkeit, sondern den Hunden ausgesetzt werden, und dass man sie aus Furcht vor falschen Anklägern nicht aufnimmt, obgleich der durch die Vorschriften der Barmherzigkeit bewegte menschliche Geist dies zurückweist, scheint es gut, dies zu beachten gemäß den Beschlüssen unserer gläubigsten, frömmsten und erhabensten Kaiser: Wer auch immer ein ausgesetztes Kind aufnimmt, soll die Kirche als Zeugen anrufen und er soll diese Zeugenanrufung empfangen; trotzdem soll am Sonntag der Priester vom Altar aus verkünden, dass die Kirche weiß, dass ein ausgesetztes Kind aufgenommen worden ist und dass innerhalb von zehn Tagen, vom Tag der Aussetzung an gerechnet, das ausgesetzte Kind zurückgenommen werden kann, wenn jemand nachweist, dass er es [als sein Kind] anerkannt hat,

²⁶) Cod. Theod. V,9,2 (Fn. 25) 226; Lex Romana Visigothorum V,7,2 (Fn. 25) 146.

²⁷) Synode von Vaison (442) can. 9 und 10, ed. C. Munier, *Corpus Christianorum, Series Latina* 148, Turnhout 1963, 100f.; zur Übersetzung siehe *Concilia Galliae et aevi Merovingici selecta* – Ausgewählte Synoden Galliens und des merowingischen Frankenreichs, hg., übers. und komm. von S. Scholz (im Druck).

und er soll demjenigen, der das Kind aufgenommen hat, für seine Barmherzigkeit während der zehn Tage Dank abstaten, wie es ihm beliebt, entweder jetzt vom Menschen oder auf ewig durch Gott. 10. Wenn aber wirklich jemand nach dieser so sorgfältigen Bestimmung als Rückforderer der ausgesetzten und nach diesem Verfahren aufgenommenen Kinder oder als falscher Ankläger auftritt, soll er wie ein Mörder mit der Kirchenstrafe geschlagen werden.

Laut can. 9 ist die Furcht vor falschen Anklägern, welche diejenigen, die ein Kind aufnehmen, des Kindesraubs beschuldigen, so groß, dass die Kinder nicht aufgenommen werden²⁸). Sie erfahren also statt der barmherzigen Aufnahme durch Menschen den Tod durch herumlaufende Hunde. Der Kanon bezieht sich auf die Konstitution von 412, aus der die Erfordernis der kirchlichen Bestätigung übernommen wird. Allerdings verlangen die Synodalen nicht die Unterschrift des Bischofs, sondern sprechen allgemein von der *ecclesia* als Zeugen. Neu gegenüber dem römischen Recht ist die Vorschrift für den Priester, am Sonntag vom Altar aus die Aufnahme des Kindes zu verkünden, und die Einführung einer Frist von zehn Tagen, in denen das ausgesetzte Kind zurückgenommen werden kann. Die Pflicht der Eltern oder Herren des Kindes, bei einer nachträglichen Anerkennung denjenigen zu entschädigen, der das Kind aufgenommen hat, hat wohl in einem Gesetz von 419, das in den Constitutiones Sirmondianae enthalten ist, seine Vorlage²⁹). Can. 10 nimmt ebenfalls auf die Konstitution von 412 und dazu wohl auch auf die *lex generalis* Kaiser Konstantins von 331 Bezug, in der die unrechtmäßige Rückforderung ebenfalls verboten wird³⁰). Da die Synode in Kanonensammlungen überliefert ist, die noch im 6. Jahrhundert entstanden – wie die *Collectio Coloniensis*³¹), die Sammlung von Albi³²) oder die Sammlung von Reims³³) – konnte der Kanon Ende des 6. Jahrhunderts entsprechend rezipiert werden.

Die Zweite Synode von Arles, die wohl zwischen 490 und 502 stattfand³⁴), bekräftigte die Beschlüsse von Vaison in ihrem 51. Kanon³⁵):

Si expositus ante Ecclesiam cuiuscumque fuerit miseratione collectus, contestationis ponat epistolam; et si is qui collectus est intra decem dies quaesitus agnitusque non fuerit, securus habeat qui collegit. Sane qui post praedictum tempus calumniator extiterit, ut homicida ecclesiastica districtione damnabitur, sicut patrum sanxit auctoritas.

Wenn ein vor der Kirche ausgesetztes Kind durch das Mitleid von irgendjemandem aufgenommen wird, soll er eine schriftliche Urkunde über die Zeugenanrufung

²⁸) Vgl. Bianchi Fossati Vanzetti (Fn. 23) 217.

²⁹) P. Landau, Findelkinder und Kaiserkonstitutionen, Zur Entstehung der Constitutiones Sirmondianae, RIDC 3 (1992) 37–45, hier 44 mit Bezug auf Const. Sirmond. 5, ed. Mommsen/Meyer²¹ (Fn. 25) 911.

³⁰) Vgl. auch Landau (Fn. 29) 42f.

³¹) L. Kéry, Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400–1140), A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature, Washington (D.C.) 1999, 44f.

³²) Kéry *ibid.* 46f.

³³) M. Eber/S. Esders/D. Ganz/T. Stüber, Selection and Presentation of Texts in Early Medieval Canon Law Collections, Approaching the Codex Remensis (Berlin, Staatsbibliothek, Phill. 1743), in: S. Scholz/G. Schwedler (Hgg.), Creative Selection, Emending and Forming Medieval Memory, Berlin 2022, 105–136.

³⁴) Vgl. R. Mathisen, The „Second Council of Arles“ and the Spirit of Compilation and Codification in Late Roman Gaul, *Journal of Early Christian Studies* 5,4 (1997) 511–554.

³⁵) Zweite Synode von Arles (490–502), can. 51, ed. Munier (Fn. 27) 124.

vorlegen. Und wenn der, der aufgenommen worden ist, innerhalb von 10 Tagen nicht gesucht und anerkannt worden ist, soll der ihn sicher besitzen, der ihn aufgenommen hat. Wer nach der vorgenannten Zeit freilich als falscher Ankläger auftritt, wird wie ein Mörder mit der Kirchenstrafe bestraft werden, so wie es die Autorität der Väter bestimmt.

Mit der Wendung *sicut patrum sanxit auctoritas* nimmt der Kanon explizit auf die Synode von Vaison (442) Bezug und wiederholt in verkürzter Form deren Bestimmungen. Dieser Kanon wurde auch in die *Vetus Gallica*, die älteste systematische Kanonessammlung des Frankenreichs, aufgenommen und fand dadurch seit dem 7. Jahrhundert weite Verbreitung³⁶).

Die Kaisergesetze der Spätantike hatten das Problem der Kindesaussetzung also bereits in den Blick genommen und die Konstitution von 412 versuchte, das Problem der Verfügungsgewalt über das ausgesetzte und dann aufgenommene Kind mit Hilfe der Kirche zu regeln. Die Synode von Vaison nahm auf dieses Gesetz Bezug, entwickelte aber auch ein Verfahren, mit dem für diejenigen, welche die Kinder aufnahmen, mehr Rechtssicherheit geschaffen wurde, damit die Aufnahme nicht aus Furcht vor der Anklage des Kindesraubs unterblieb. Mit der Verlautbarung durch den Priester am Sonntag, dass ein ausgesetztes Kind aufgenommen wurde, und mit der Einführung der Zehntagesfrist für die Rückforderung des Kindes ergänzte die Synode von Vaison die schon bestehenden weltlichen Gesetze. Damit wird hier die Ergänzung von weltlichem Recht durch kirchliches Recht sichtbar.

Die Formel von Angers bezieht sich in ihrer *sanctio* auf das Verbot der Kindesrückforderung im römischen Recht. Die genannten kirchenrechtlichen Bestimmungen wurden aber nicht direkt übernommen. Das liegt wohl daran, dass die besondere Rolle der *matricularii* in keiner dieser Regelungen vorgesehen war. Denn sie nahmen das Kind nur temporär auf, bis ein geeigneter Ziehvater gefunden wurde. Mit der Suche nach den Eltern des Kindes in der Gemeinde und mit der Beiziehung des Priesters, durch den die Kirche Zeuge für die Rechtmäßigkeit der Aufnahme und des Weiterverkaufs wurde, enthält die Formel aber sowohl Elemente aus den Kanones als auch aus der Konstitution von 412.

Im Verfahren der Kindesaufnahme wird somit deutlich, wie sich römisches Recht und kirchliches Recht verbanden. Die beiden Rechtssphären standen also keineswegs nebeneinander, sondern ergänzten sich. Eine Anwendung der *Lex Salica* kam in diesem Falle nicht in Frage, da sie die Kindesaussetzung nicht behandelt³⁷). Die

³⁶) *Vetus Gallica* LII,1, ed. H. Mordek, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich, Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonessammlung des fränkischen Gallien*, Berlin 1975, 572f.; O. Kano, *La loi et l'activité du tribunal royal dans l'État franc du VII^e au IX^e siècle* (1), *Journal of Hermeneutic Study and Education of Textual Configuration* [Hersetec] 3,1 (2009) 55–64, hier 61f.; C. Laes, *Infants between Biological and Social Birth in Antiquity: A Phenomenon of the Longue Durée*, *Historia* 63 (2014) 364–383, hier 377f.; und J.W. Goldowitz, *Raising Cain: The Abandonment and Sale of Children in Early Medieval Legal Formularies*, [https://www.academia.edu/10824413/\(29.03.2021\)](https://www.academia.edu/10824413/(29.03.2021)), gehen auf die kirchenrechtlichen Hintergründe der Formeln nicht ein.

³⁷) Die *Lex Visigothorum* und die *Lex Burgundionum* enthalten jeweils eigene Bestimmungen zur Kindesaussetzung, die auf das römische Recht zurückgreifen: *Lex Visigothorum* IV,4,1 und 2, ed. K. Zeumer, *MGH LL nat. Germ.* 1, Hannover 1902, 193f.; *Leges Burgundionum, Constitutiones Extravagantes XX*, ed. L. R. von Salis, *MGH LL nat. Germ.* 2,1, Hannover 1892, 119.

fränkischen Reichssynoden des 6. Jahrhunderts haben sich immer wieder ausdrücklich auf das römische Recht bezogen³⁸⁾, wobei man wohl den vollständigen Codex Theodosianus zur Verfügung hatte, da die Synode von Orléans 538 in ihrem 14. Kanon auf die Bestimmung in Codex Theodosianus XVI,9,3 Bezug nimmt³⁹⁾, die in der Lex Romana Visigothorum fehlt. Das ist besonders deshalb wichtig, weil die Beschlüsse mehrerer Synoden von den Königen per Dekret in weltliches Recht überführt und somit auf zwei Ebenen des Rechts wirksam wurden⁴⁰⁾. Schaut man die einschlägige Literatur durch, so wird bei der Behandlung von römischem und germanischem Recht das Kirchenrecht in der Regel ausgeblendet⁴¹⁾. Dies verhindert aber einen klaren Blick auf die Weiterentwicklung des Rechts, seine gesellschaftliche Relevanz und seine Einordnung in die gesellschaftliche Dynamik des frühen Mittelalters in Gallien.

Dabei ist die Verbindung von römischem und kirchlichem Recht für das ganze frühe Mittelalter in Gallien relevant. Dies soll an einer Formel aus dem 8. Jahrhundert zu derselben Thematik verdeutlicht werden. Die Formeln von Tours enthalten einen Brief über die Aufnahme eines ausgesetzten Kindes, in welchem der Codex Theodosianus als Rechtsgrundlage ausdrücklich genannt wird. Das hat dazu geführt, dass der Einfluss des kirchlichen Rechts in der Formel nicht beachtet wurde. Die Formel lautet⁴²⁾:

Epistola collectionis. Nos quoque in Dei nomine matricularii Sancti Martini, dum matutinis horis ad hostia ipsius ecclesiae observanda convenissemus, ibique in-

³⁸⁾ Vgl. etwa Synode von Orléans (511) can. 23, ed. F. Maassen, MGH Conc. 1, Hannover 1893, 7f. mit Bezug auf Cod. Theod. IIII,14,1 (Fn. 25) 194f.; Synode von Orléans (549) can. 7 l.c. 102f. mit Bezug auf Cod. Theod. IIII,10,1, 187; Synode von Tours (567; Teilreich Charibert) can. 21 und 22 l.c. 129 und 132 mit Bezug auf Cod. Theod. VIII,25,1 und 2, 478 und Cod. Theod. III,12,3 und 4, 151–153; Synode von Mâcon (581/583; Teilreich Guntram) can. 17 l.c. 159 mit Bezug auf Cod. Theod. XVI,9,1, 895; Synode von Mâcon (585; Teilreich Guntram), can. 9 l.c. 168f. mit Bezug auf Cod. Theod. XVI,2,12, 838; vgl. zur gemeinsamen Überlieferung von kirchlichem und römischem Recht R. W. Mathisen, Between Arles, Rome, and Toledo, Gallic Collections of Canon Law in Late Antiquity, Illu: Revista de ciencias de las religiones 2 (1999) 33–46, hier 40 Anm. 34; und F. Maassen, Geschichte der Quellen und Litteratur des canonischen Rechts im Abendlande, Bd. 1, Gratz 1870, 108–341.

³⁹⁾ Synode von Orléans (538) can. 14, ed. Maassen (Fn. 38) 78.

⁴⁰⁾ Möglicherweise gilt dies für die Synode von Orléans 511, da König Chlodwig I. die Synode nicht nur einberief, sondern ihr auch Artikel zur Beratung vorlegte. Zudem äußerten die Bischöfe im Prolog die Hoffnung, dass ihre Entscheidungen vom König als rechtens gebilligt und durch die königliche Autorität besonderes Gewicht erhalten werden. Für die Synode von Orléans 538 lässt sich nachweisen, dass zumindest can. 33, der es den Juden verbot, sich zwischen Gründonnerstag und Ostermontag in der Öffentlichkeit zu zeigen, von König Childebert I. in ein Edikt übernommen wurde, vgl. Synode von Mâcon (581/583) can. 14, ed. Maassen (Fn. 38) 158. Gut dokumentiert ist die Übernahme der Synodalbeschlüsse in weltliches Recht hinsichtlich der Synode von Mâcon 585 durch das Dekret König Gunthrams und bezüglich der Synode von Paris 614 durch das Dekret König Chlothars II., vgl. Capitularia Merovingica, ed. A. Boretius, MGH Capit. 1, Hannover 1883, 10–12, 20–23.

⁴¹⁾ Vgl. etwa Oestmann (Fn. 6) 4f.: „Die weltlichen Rechtsgewohnheiten und das kirchliche Recht bezogen sich aber zunächst wohl auf verschiedene Regelungsgegenstände und bestanden auf diese Weise nebeneinander, ohne dass Probleme der Rechtsvielfalt daraus erwachsen.“

⁴²⁾ Formulae Turonenses Nr. 11, ed. Zeumer (Fn. 9) 141.

fantulo sanguinolento, periculo mortis inminentem, pannis involutum invenimus, et ipsum per triduum seu amplius apud plures homines inquisivimus; quis suum esse diceret, et non invenimus, cui nomen ipsum inposuimus; sed postea, pietate interveniente et Domini misericordia opitulante, ipso infantulo homini aliquo nomine illo ad nutriendum dedimus, ut, si, Deo presule, convalescerit, ipsum in suis servitiis ac solatiis iuxta legis ordinem retineat; pro quo pretium accepimus, in quod nobis bene conplacuit, valentem soledos tantos. Et ut presens epistola firmior sit, manus proprias subter firmavimus et bonis hominibus roborandam decrevimus secundum sententiam illam, quae data est ex corpore Theodosiani libri quinti, dicens: ‚Si quis infantem a sanguine emerit [aut nutrierit], si nutritum dominus vel pater eum recipere voluerit, aut eiusdem meriti mancipium aut pretium nutritor quantum valuerit consequatur‘.

Brief über eine Aufnahme. Als wir, im Namen Gottes die *Matricularii* des heiligen Martin, zur Morgenstunde zusammenkamen, um das Opfer der Kirche zu beachten, fanden wir dort ein blutbeflecktes Kleinkind, dem Todesgefahr drohte, in ein Stück Tuch gewickelt, und wir haben drei Tage lang oder mehr bei vielen Menschen nachgefragt. Und wir haben niemanden gefunden, der sagte, dass es sein Kind sei, und wir haben ihm einen Namen gegeben. Aber später haben wir, weil die Frömmigkeit zur Hilfe kam und das Erbarmen des Herrn uns half, eben dieses Kleinkind einem Mann namens A zur Erziehung übergeben, sodass er es, wenn es mit Gott als Führer herangewachsen ist, in seinen Diensten und unter seinen Helfern behalten kann gemäß der Anordnung des Gesetzes. Dafür haben wir einen Preis empfangen, der uns gut gefiel und soundso viele *Solidi* wert war. Und damit der gegenwärtige Brief sicherer sei, haben wir ihn mit eigener Hand unten bekräftigt und wir haben beschlossen, dass er durch gute Männer bekräftigt werden muss gemäß jener Vorschrift, die im fünften Buch des *Codex Theodosianus* gegeben wird und lautet: ‚Wenn irgendjemand ein Kind von den Eltern kauft [oder es ernährt] und wenn er es als Herr und Vater zur Ernährung aufnehmen will, soll der Ernährer es entweder als Unfreien nach seinem Verdienst erhalten oder er soll den Preis, den es wert ist, bekommen‘.

Nach Harald Siems geht dieser Brief auf die materiell-rechtliche Basis der *Lex Romana Visigothorum* V,7 zurück⁴³). Am Ende der Formel wird ab *Si quis infantem a sanguine emerit* mit kleinen Auslassungen aus der *Epitome Aegidii* zur *Lex Romana Visigothorum* (C.Th. 5,8,1) zitiert. Die Suche nach den Eltern innerhalb einer bestimmten Frist sowie die Bezeugung der Aufnahme durch den künftigen Ziehvater mithilfe der vorliegenden Formel haben jedoch keine Basis im römischen Recht. Stattdessen stammen diese Teile wieder aus dem kirchlichen Recht, nämlich aus den beiden oben schon erwähnten Kanones der Synode von Vaison (442) und der Zweiten Synode von Arles (490–502). Auch Elemente der 49. Formel von Angers könnten eingeflossen sein, doch weicht der Wortlaut der beiden Formeln erheblich voneinander ab. Auffällig ist vor allem, dass die *matricularii* in Tours gegenüber der 49. Formel von Angers keine Bestätigung eines Priesters für den Verkauf des Kindes einholen, sondern selbst aktiv werden. Aufgrund der Sonderstellung der *matricularii*⁴⁴) sind die Bestimmungen der Kanones deshalb auch nur ansatzweise umgesetzt. Die Zeit der Suche nach den Eltern beträgt nur drei oder mehr Tage, nicht 10 Tage. Das könnte damit zusammenhängen, dass es für die *matricularii* schwierig war, das Kind länger

⁴³) H. Siems, Zur *Lex Romana Curiensis*, in: H. Eisenhut/K. Fuchs/M. H. Graf/H. Steiner (Hgg.), *Schrift, Schriftgebrauch und Textsorten im frühmittelalterlichen Churrätien*, Basel 2008, 109–136, hier 126.

⁴⁴) H. Schäfer, *Pfarrkirche und Stift im Deutschen Mittelalter*, Stuttgart 1903, 96, Anm. sieht in den *matricularii* in diesem Fall eine Art Küster.

zu ernähren. Der Verkaufsbrief konnte aber zugleich als Bezeugung der Aufnahme des Kindes durch den Ziehvater dienen.

Einen weiteren Einblick in die Verschränkung von römischem und kirchlichem Recht bietet der 18. Kanon der Synode von Mâcon (581/583)⁴⁵⁾, die von König Gunthram als Reichsynode des burgundischen Teilreichs einberufen wurde⁴⁶⁾:

Id etiam pari conventia placuit, ut, quia in universo populo multi pro peccatis⁴⁷⁾ esse dicuntur, qui ambitionis instinctu sunt periuriis inretiti, ut, si quis convictus fuerit alios ad falsum testimonium vel periurium adtraxisse aut per quamcumque corruptionem sollicitasse, ipse quidem usque ad exitum non communicet; hii vero, qui ei in periurio consensisse probantur, post ab omni sunt testimonio prohibendi et secundum legem infamia notabuntur.

18. Auch dies gefiel mit gleicher Übereinstimmung, weil im ganzen Volk von vielen gesagt wird, in Sünden zu sein, die, von Ehrgeiz angestachelt, in Meineide verstrickt sind, dass, wenn irgendjemand überführt wird, andere zu einem falschen Zeugnis oder zu einem Meineid verleitet oder durch irgendeine Bestechung angestiftet zu haben, er selbst freilich bis zu seinem Tode nicht die Kommunion empfangen soll; diejenigen aber, denen nachgewiesen wird, ihm bei dem Meineid zugestimmt zu haben, müssen danach von jeder Aussage als Zeugen ausgeschlossen und gemäß dem Gesetz durch die Infamie kenntlich gemacht werden.

Die Synode ist vollständig in fünf Handschriften überliefert: Berlin, Staatsbibliothek Ms. Phill. 1745 (7. Jh., Burgund)⁴⁸⁾ fol. 97r; Berlin, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Ms. Ham. 132 (1. Hälfte 9. Jh., Corbie)⁴⁹⁾ fol. 165r; Paris, Bibliothèque nationale de France (BnF) Lat. 3846 (Anfang 9. Jh., Nordostfrankreich(?))⁵⁰⁾ fol. 173v; Vatikan, Vat. lat. 3827 (3. Drittel 9. Jh., Nordfrankreich)⁵¹⁾ fol. 26v (fol. 116v); und schließlich Paris, BnF Lat. 1452 (875–1000, Vienne (?))⁵²⁾ fol. 187r, eine Abschrift von Ms. Phill. 1745⁵³⁾. Die Handschriften Berlin Ms. Ham. 132 und Paris, BnF Lat. 3846 überliefere die *Collectio Sancti Armandi*⁵⁴⁾, welche mit der in Vat. lat. 3827 enthalten Sammlung von Beauvais verwandt ist⁵⁵⁾. Diese drei Handschriften weisen

⁴⁵⁾ O. Pontal, *Die Synoden im Merowingerreich*, Paderborn 1986, 156f.

⁴⁶⁾ Synode von Mâcon (581/583), can. 18 (17), ed. Maassen (Fn. 38) 159; vgl. Cod. Theod. II,9,3 (Fn. 25) 90f.; dort zieht die Verletzung des Eides ebenfalls die Infamie nach sich.

⁴⁷⁾ Maassen, MGH Conc. I (Fn. 38) 159 und ihm folgend C. de Clercq, *Corpus Christianorum* (= Series Latina 148 A), Turnhout 1963, 228 vermuten bei *pro peccatis* eine Textverderbnis und schlagen als alternative Lesart vor: *propagati, peccatis involuti*. Das Problem löst sich aber, wenn man *pro* im Sinne von *in* versteht, vgl. J. Ramminger, Art. ‚pro‘, ThLL 10,2, Berlin 1995–2009, 1433,69 bis 1434,6; für den Hinweis danke ich Wolfgang Kaiser, Freiburg.

⁴⁸⁾ H. Mordek, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta*, München 1995, 58.

⁴⁹⁾ Ibid. 29f.; B. Bischoff, *Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts*, Teil I: Aachen–Lambach, Wiesbaden 1998, 74 Nr. 353.

⁵⁰⁾ Mordek (Fn. 48) 439f.; B. Bischoff (Fn. 49) Teil III: Padua–Zwickau, aus dem Nachlass hgg. von B. Ebersperger, Wiesbaden 2014, 91 Nr. 4286.

⁵¹⁾ Mordek (Fn. 48) 858

⁵²⁾ Bischoff (Fn. 50) 32f. Nr. 4012.

⁵³⁾ Die Handschrift Bruxelles, Bibliothèque Royale Albert I^{er} 8780–8793 (8. Jh.), fol. 15v enthält nur die Kanones 6, 7, 8, 3 und 5.

⁵⁴⁾ Vgl. dazu Maassen, *Geschichte* (Fn. 38) 780–784. Da die jüngsten in der Sammlung enthaltenen Synoden aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts stammen, könnte die Sammlung um 700 entstanden sein.

⁵⁵⁾ Maassen, *Geschichte* (Fn. 38) 779f.; Mordek (Fn. 48) 30.

am Schluss des Kanons den Text *et secundum legem infamia notabuntur* auf, der in Ms. Phill. 1745 fehlt. Deshalb haben ihn F. Maassen und C. de Clercq getilgt⁵⁶). Allerdings bieten auch die von Maassen und de Clercq nicht berücksichtigten Handschriften der zu Beginn des 7. Jahrhunderts entstandenen *Collectio vetus Gallica* am Schluss des Kanons *et secundum lege infamia notabuntur*⁵⁷). Für die Tilgung gibt es also keine stichhaltige Begründung⁵⁸). Die Überlieferung der *Collectio vetus Gallica* spricht dafür, dass der längere Text der ursprüngliche ist.

Der Eid war ein grundlegendes Element im Prozessverfahren. Gemäß den Zusätzen zur *Lex Salica* konnte sich ein Angeklagter von Schuldvorwürfen reinigen, wenn eine bestimmte Anzahl von gleichgestellten Personen zusammen mit dem Angeklagten dessen Unschuld beschwor⁵⁹). Legten die Zeugen vor Gericht ein falsches Zeugnis ab oder leisteten einen Meineid zugunsten des Angeklagten oder Klägers, wurde das fränkische Rechtssystem gefährdet. Deshalb war es sicher nicht unproblematisch, wenn viele, wie der Kanon sagt, ‚in Meineide verstrickt‘ (*periuriis inretiti*) waren. Der Kanon sah deshalb vor, jene Personen, die überführt wurden, andere zu einem falschen Zeugnis oder zu einem Meineid angestiftet zu haben, zu exkommunizieren. Diejenigen, die ihm nachweislich bei dem Meineid zugestimmt hatten, sollten nicht mehr als Zeugen auftreten dürfen und der Infamie verfallen⁶⁰). Im Gegensatz zu denjenigen, die andere zum Meineid anstifteten, drohte den Mitwissern des Meineids somit keine kirchliche, sondern eine weltliche Strafe, die ihnen die weitere Teilnahme am Gericht unmöglich machte und damit ihre soziale Stellung herabsetzte. Der Kanon zielt also eindeutig auf ein gesellschaftliches Problem, denn offenbar versuchten zahlreiche Personen, darunter wohl auch Funktionsträger⁶¹), ihre Situation in einem Prozess durch falsche Zeugnisse und Meineide zu verbessern.

Der Kanon zeigt, wie sich die verschiedenen Rechtssphären überlagern konnten. Verstöße gegen die zu beachtenden Normen in einem Prozess sollten mithilfe des Kirchenrechts und des römischen Rechts bestraft werden⁶²). Unklar bleibt allerdings, warum nur die Mitwisser eines Meineids mit einer weltlichen Strafe belangt wurden.

Die Beispiele machen deutlich, dass es nicht reicht, nach gegenseitigen Beeinflussungen bestimmter Rechtssysteme zu suchen, sondern dass man danach fragen muss, wie diese Rechtssysteme zueinander in Beziehung gesetzt wurden. Rechtspluralismus war ein normaler Zustand im frühen Mittelalter. Dabei spielten aber nicht nur römische und germanische Rechtsgewohnheiten eine Rolle, sondern auch

⁵⁶) Maassen, MGH Conc. 1 (Fn. 38) 159 und ihm folgend de Clercq (Fn. 47) 228.

⁵⁷) *Vetus Gallica* L,2 (Fn. 36) 566f. Die Handschriften bieten zum Teil statt *lege* die Variante *legem*.

⁵⁸) Vgl. auch G. May, Can. 18 der Synode von Mâcon vom Jahr 583, Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in der fränkischen Kirche, Münchener Theologische Zeitschrift 11 (1960) 237–247, bes. 238f. und 242–244.

⁵⁹) *Capitula legi Salicae addita* 79 und 102,2, ed. K. A. Eckhardt, MGH LL nat. Germ. 4,1, Hannover 1962, 250, 259.

⁶⁰) Die Strafe der Infamie erscheint auch in einer Bestimmung der *Lex Salica*, die vermutlich zwischen 561 und 585 eingefügt wurde, *Pactus legis Salicae* § 13,11, ed. Eckhardt (Fn. 59) 62f.

⁶¹) Vgl. dazu S. Esders, Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum, Göttingen 1997, 313 mit Anm. 226.

⁶²) S. Scholz, Die Merowinger, Stuttgart 2015, 137f.

Synodalbeschlüsse. Auch wenn diese – wie die Beschlüsse von Vaison 442 oder Arles 490–502 – nicht formal in weltliches Recht überführt wurden, haben sie in Verbindung mit dem römischen Recht die Rechtswirklichkeit beeinflusst. Die von Thomas Duve betonte Prozesshaftigkeit der Normerzeugung wird hier gut sichtbar. Mit dem Begriff der Multinormativität lässt sich aber nicht nur das Phänomen der Verschmelzung unterschiedlicher normativer Rechtsfelder durch die Anwendungspraxis erfassen, sondern auch der Einfluss von Vorstellungen, die nicht aus dem Rechtsdenken kommen. Wie wichtig dies ist, soll an einem letzten Beispiel gezeigt werden.

Die 12. Formel des zweiten Buchs der *Formulae Marculfi*, die in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts entstanden⁶³), lautet⁶⁴):

Carta, ut filia cum fratres in paterna succedat alode. Dulcissima filia mea illa illi. Diuturna, sed impia inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus porcionem⁶⁵) non habeant; sed ego perpendens hanc impietate, sicut mihi a Deo aequales donati estis filii, ita et a me setis aequaliter diligendi et de res meas post meum discessum aequaliter gratuletis. Ideoque per hanc epistolam te, dulcissima filia mea, contra germanos tuos, filios meos illos, in omni hereditate mea aequalem et legitimam esse constituo heredem, ut tam de alode paterna quam de comparatum vel mancipia aut presidium nostrum, vel quodcumque morientes relinquarimus, equo lante cum filiis meis, germanis tuis, dividere vel exequare debias et in nullo paenitus porcionem minorem quam ipse non accipias, sed omnia vel ex omnibus inter vos dividere vel exaequare aequaliter debeatis. Si quis vero⁶⁶) et quod sequitur.

Urkunde, dass die Tochter mit den Brüdern im väterlichen Eigenbesitz nachfolgt. Jener meiner allerliebsten Tochter von jenem. Bei uns wird die lange bestehende, aber unfrome Gewohnheit eingehalten, dass die Schwestern von dem väterlichen Land nicht mit den Brüdern einen Anteil haben sollen. Aber ich erwäge diese Gottlosigkeit genau: So wie ihr Kinder mir von Gott gleich geschenkt worden seid, so werdet ihr von mir gleichermaßen geliebt, und ihr sollt euch nach meinem Tod gleichermaßen an meinem Besitz erfreuen. Deshalb setze ich durch diesen Brief dich, meine allerliebste Tochter, gegen deine Brüder, jene meine Söhne, in mein gesamtes Erbe als gleichberechtigte und gesetzmäßige Erbin ein, sodass du sowohl das väterliche Eigengut als auch das erworbene Land und die Unfreien oder unsere bewegliche Habe zu gleichem Teil mit meinen Söhnen, deinen Brüdern, teilen und ausgleichen sollst und bei überhaupt keiner Sache sollst du einen geringeren Teil als sie selbst empfangen, sondern ihr sollt alles und von allem gleichermaßen unter euch teilen und ausgleichen. Wenn jemand aber und das Folgende.

Der Aussteller der Urkunde verwahrte sich ausdrücklich gegen die ‚unfrome Gewohnheit‘, dass die Töchter den väterlichen Grundbesitz nicht erben konnten. Tatsächlich schließt § 59,6 der *Lex Salica* die Frauen vom Erbe an der *terra salica* aus.

⁶³) Zur Datierung Rio, *Formularies* (Fn. 7) 110–113.

⁶⁴) *Formulae Marculfi* II,12, *ibid.*

⁶⁵) Vgl. K. Kroeschell, Söhne und Töchter im germanischen Erbrecht, in: Karl Kroeschell (Hg.), *Studien zum frühen und mittelalterlichen deutschen Recht*, Berlin 1995, 35–64, hier 51f., der die Stelle auf das Erbteil des Vaters an den Gütern seines Vaters, des Großvaters der Tochter, bezieht.

⁶⁶) *Si quis vero* verweist auf die Sanktion, die in den *Formulae Marculfi* häufig gekürzt wird: Zu erwarten wäre eine Sanktion wie in *Formulae Marculfi* II,11, ed. Zeumer (Fn. 9) 83: *Si quis vero, quod futurum esse non credo, aliquis de hereditibus vel prohereditibus meis seu qualibet persona contra hanc cessionem meam quoque tempore venire aut eam infringere voluerit, inferat tibi cum cogenti fisco auri tantum, et quod repetit vindicare non valeat, sed presens epistola firma permaneat [stipulatione subnexa. Actum.]*

Sie konnte nur den männlichen Erben zufallen⁶⁷). Der Urkundenaussteller lehnte diese Regelung ab und folgte mit seiner Erbaufteilung von der Idee her römischrechtlichen Vorstellungen, die eine Gleichstellung von Töchtern und Söhnen beim Erben ermöglichten⁶⁸). Allerdings war es nach römischem Recht nicht möglich, einen Teil des Nachlasses durch Testament und einen anderen ohne Testament zu vererben⁶⁹), wie es bei der vorliegenden Urkunde der Fall ist, die nur die Erbeinsetzung der Tochter betrifft. Aber er argumentierte auch nicht mit dem römischen Recht. Vielmehr wies er auf die Gottlosigkeit des herrschenden Rechts hin, da ihm seine Tochter ebenso wie die Söhne von Gott geschenkt worden seien. Obwohl sich der rechtliche Hintergrund des Testaments klar dem fränkischen Recht zuordnen lässt, ist das eigentliche Argument dem christlichen Glauben entlehnt. Gott hat dem Aussteller der Urkunde die Kinder gleichartig geschenkt. Damit wird ein religiöses Argument benutzt, um das geltende fränkische Recht abzulehnen und eine andere Regelung zu verwenden.

Der Fall zeigt, dass auch religiöse Vorstellungen rechtliche Traditionen beeinflussen konnten. Die Begriffe Rechtsvielfalt und Rechtspluralismus bilden solche Einflüsse aus einer nicht rechtlichen Sphäre aber nicht ab. Insofern ist es wichtig, mit „Multinormativität“ über einen Begriff zu verfügen, der solche Einflüsse und Wechselbeziehungen greifbar machen kann.

Zürich

Sebastian Scholz*)

⁶⁷) *Pactus legis Salicae* 59,6 (Fn. 59) 223: *De terra uero Salica nulla in muliere (portio aut) hereditas est, sed ad uirilem sexum, qui fratres fuerint, tota terra pertinet*; Kroeschell (Fn. 65) 56 und 63 sieht hierin allerdings nur einen Vorrang der Söhne vor den Töchtern, der auf römisches Vulgarrecht zurückgehen könnte.

⁶⁸) M. Kaser/R. Knütel, *Römisches Privatrecht*, München 2003, 405.

⁶⁹) *Ibid.* 402f., 405.

*) sebastian.scholz@hist.uzh.ch, Historisches Seminar, Universität Zürich, CH-8006 Zürich, Switzerland